

# **Coronavirus - Maßnahmen in der Fakultät für Chemie**

## **(gelten für Studiengänge B.Sc. / M.Sc. Chemie und Water Science und BA LA / MA LA Chemie und Biotechnik)**

1) Die Prüfungsausschüsse Chemie, Water Science und Lehramt Chemie und Biotechnik übernehmen den Vorschlag des Dezernats für Studierendenservice, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten und beschließen eine Hemmung der Abgabefristen für Abschlussarbeiten, die bis zur Wiederaufnahme des regulären Studienbetriebs, mindestens aber bis zum 19.04.2020 gelten. Das heißt, die Abgabefristen laufen in dieser Zeit nicht weiter, so dass mit Wiederaufnahme des regulären Studienbetriebs, der die Wiedereröffnung der Bibliothek und der PC-Pools umfasst, der volle Rest der Frist wahrgenommen werden kann und den Studenten somit keine Nachteile entstehen.

2) Da es durchaus möglich sein kann, dass der Beginn des regulären Studienbetriebs mehrfach verschoben wird, empfehlen die Prüfungsausschüsse Chemie, Water Science und Lehramt Chemie und Biotechnik eine Modifikation des Themas von Abschlussarbeiten in der Art, dass diese auch im Homeoffice beendet werden können. Auch können/sollen Abschlussarbeiten weiterhin begonnen werden. Es spricht nichts dagegen, das Thema so zu wählen, dass die gesamte Abschlussarbeit im Homeoffice bearbeitet werden kann. Der wissenschaftliche Standard der entsprechenden Abschlussarbeit muss natürlich weiter eingehalten werden.

3) Zur höheren Planungssicherheit für Studenten beschließen die Prüfungsausschüsse Chemie, Water Science und Lehramt Chemie und Biotechnik, dass die nachzuholenden Klausuren frühestens 14 Tage nach Aufnahme des regulären Studienbetriebs (also frühestens am 04.05.2020) beginnen. Der Zeitraum, in dem nachzuholende Klausuren stattfinden, soll maximal 5 Wochen betragen. Den Studenten dürfen von dieser Regelung keine Nachteile entstehen. Falls die nachzuholenden Klausuren in einer anderen Form abgehalten werden (siehe Punkt 5), gilt auch hier, dass die Studenten mindestens 14 Tage vor der Prüfung über die Änderung informiert werden.

4) Da den Studenten aus dem obigen Beschluss (Punkt 3) keine Nachteile entstehen sollen, empfehlen die Prüfungsausschüsse folgende Verfahrensweise, wenn das Praktikum vor dem Zeitraum der nachzuholenden Klausuren beginnt. Alle Studenten sollen zu den Praktika zugelassen werden, wenn sie sich für die - für das Praktikum notwendigen - Klausuren und für das Praktikum selbst innerhalb der Anmeldefrist angemeldet haben. Falls ein Student die zur Zulassung benötigte Klausur im Nachhinein nicht bestehen sollte, prüft der Praktikumsleiter im Rahmen eines Sicherheitsgesprächs, ob die weitere Teilnahme des Studenten am Praktikum ein Sicherheitsrisiko darstellt oder nicht.

5) Für den Fall, dass der reguläre Studienbetrieb nochmals verschoben wird (also später als am 20.04.2020 beginnt), heben die Prüfungsausschüsse die strikte Einhaltung der vorgegebenen Prüfungsleistung (Klausur oder Kolloquium) auf und gestattet alternative Prüfungsformen. Die Art und Form der Prüfungsleistung muss allerdings per Email zuvor mit dem Prüfungsausschuss vereinbart werden. Die Qualität der Prüfungsleistung muss beibehalten werden.

**Anmerkung:** Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu betrachten.